

13. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 7. Dezember 1988

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.01.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 3, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgenden 13. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 7. Dezember 1988 beschlossen:

Art. 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Für die Beförderung von Notfallpatienten:

a) Grundgebühr 235,54 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe des Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

b) Anschlussgebühr 1 78,51 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2 78,51 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

1.2 Für die Inanspruchnahme des Notarztes 342,21 €

Öffentliche Bekanntmachung

1.3 Für die Beförderung von kranken Personen:

- a) Grundgebühr 103,25 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe des Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

- b) Anschlussgebühr 1 34,42 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

- c) Anschlussgebühr 2 34,42 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km.

Art. 2

Dieser 13. Nachtrag zur Gebührenordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 07.Dezember 1988 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 26.10.2016 beschlossen.

Aachen, den 26.10.2016

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehender, vom Rat der Stadt Aachen beschlossener, 13. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 07.Dezember 1988 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 26.10.2016

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehender 13. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 07.Dezember 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung/Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei, denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung/Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.10.2016

Philipp
Oberbürgermeister

Der Wortlaut des 13. Nachtrages zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 07.Dezember 1988 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2016 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Ab 1 u. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 entsprechen angewandt worden sind.

Aachen, den 26.10.2016

Philipp
Oberbürgermeister